

Kultur- und Faschingsverein Essing e.V.



Altessing, den 11. November 2022

Liebe Freunde der 5. Jahreszeit,

wir laden Euch recht herzlich zu unserem Faschingszug

am Samstag, den 18. Februar 2023 ein.

Das Programm:

- | | |
|---------------|--|
| Ab 10:33 Uhr | Begrüßung durch unsere Vorstände beim Weißwurstfrühstück um 10:33 Uhr beim Gasthof Ehrl. |
| Ab 12.03 Uhr | Aufstellung zum Umzug im Triftweg in Altessing (siehe Streckenplan) |
| 13.03 Uhr | Startschuss zum Essinger Faschingszug! |
| Ca. 15.03 Uhr | Ankunft am Marktplatz mit anschließendem großem Faschingstreiben! |

Wir freuen uns darauf Dich als Teilnehmer oder Zuschauer begrüßen zu dürfen.

Auf Euer Kommen freut sich der
Kultur und Faschingsverein Essing e. V.

Harald Schäffer
1. Vorstand

Johannes Schmid
2. Vorstand

Anna Zenger
Schriftführerin

Florian Schäffer
Finanzen

Anmeldung zum Faschingszug

Kultur- und Faschingsverein Essing e.V.

Harald Schäffer

Schellnecker Straße 60.

93343 Essing



Zur Anmeldung bitten wir Dich das beigelegte Formular ausgefüllt und unterschrieben an die Anmeldeadresse (**Anna Zenger, Am Kager 21, 93346 Ihrlenstein**) oder per Mail an die Adresse **Verein@KuF-Essing.de** zu senden.

Hiermit melde ich als Verantwortlicher der untenstehenden Gruppe die Teilnahme beim Essinger Faschingszug in Essing an.

Thema: _____

Wagengruppe	<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis des Wagens unbedingt als Kopie erforderlich!
Fußgruppe	<input type="checkbox"/>	

-bitte ankreuzen-

Anzahl der
Personen : _____

Angaben zur verantwortlichen Person (mind. 18 Jahre):

Die Person muss am Tag des Faschingszugs in Essing immer anwesend sein und hat absolutes Alkoholverbot!

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
PLZ, Wohnort _____
Telefonnr. _____
Email _____

Angaben zum Wagen (nur bei Wagengruppe):

Fahrzeugführer Name _____
Fahrzeugführer Vorname _____
Kennzeichen Fahrzeug _____
Kennzeichen Wagen _____

Bestätigung und Haftungsausschluss:

Die Verantwortliche Person ist volljährig und bestätigt

- ✓ den Erhalt der behördlichen Bedingungen und Auflagen zur Teilnahme von Fahrzeugen und Gespannen am Faschingsumzug,
- ✓ weiterhin die Richtigkeit der Angaben zur verantwortlichen Person und zum Wagen.
- ✓ sowie der Teilnahmebedingungen und Auflagen (siehe nächste Seiten) am Essinger Faschingszug und diese verstanden zu haben und garantiert deren Einhaltung am Faschingsumzug.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen erlischt die Erlaubnis zur Teilnahme am Umzug.

Alle Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr am Faschingsumzug teil.

Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für alle Schäden, die von ihm oder von weiteren Teilnehmern bzw. den benutzten Fahrzeugen verursacht werden.

Mit Abgabe der Anmeldung verzichtet der/die Unterzeichnende und dessen/deren weiteren Teilnehmer auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

Der Fahrzeugführer ist für die Eignung und das richtige verkehrssichere Verhalten sowie für den Zustand des für die Maßnahme gemeldeten und/ oder von Ihm benutzten Fahrzeugs inkl. Anhänger allein verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen bzw. einzelne Teilnehmer auszuschließen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/ bzw. vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadensersatzhaftung auch die Organisatoren und Helfer und Personen die für Sicherungsdienste bereitstehen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Den Anordnungen der Ordner, bzw. anderer Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist, sind Folge zu leisten. Die gültigen Sicherheitsvorschriften für Faschingswagen sind einzuhalten. Mit meiner Unterschrift erkenne ich diesen Haftungsausschluss im vollen Umfange an.

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortliche(r)

Auflagen für Umzugswägen am Essinger Faschingszug

- 1.) Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen.
- 2.) Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist.
- 3.) Für die Zugmaschinen und Anhänger ist ein Gutachten eines amtlichen anerkannten Sachverständigen notwendig wenn,
 - ✓ die zulässige **Höhe 4m, Breite 2,55m**,
 - ✓ die zulässigen Gewichte überschritten werden,
 - ✓ eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird.Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass es keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.
- 4.) Auf dem Weg zum Ort der Veranstaltung und beim Heimweg dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
- 5.) Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrsbetriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.
- 6.) Durch, die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten, dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt sein.
- 7.) Die Fahrzeuge dürfen generell mit einer Geschwindigkeit von maximal 25 km/h fahren und während des Faschingsumzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- 8.) Wenn Personen auf Anhänger befördert werden, muss
 - ✓ die Ladefläche eben, tritt – rutschfest sein
 - ✓ für jeden Sitz und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.
 - ✓ Die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.
- 9.) Für jedes Fahrzeug – neben den Fahrzeugführer – ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
- 10.) Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
- 11.) Pro Wagen sind mindestens vier Begleitpersonen verpflichtend. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.

- 12.) Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen besteht strengstes Alkoholverbot. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- 13.) Das Aufschaukeln der Wagen ist verboten. Wagen, die sich dem Verbot widersetzen, sind sofort vom Umzug auszuschließen.
- 14.) Jede Teilnehmenden Gruppen übernehmen die Anmeldung der GEMA selbstständig und auf eigene Rechnung. Der Veranstalter übernimmt keine Kosten für die GEMA der Teilnehmer.
- 15.) Die Teilnehmer verpflichten sich die Musik 100 Meter vor dem Erreichen des Marktplatzes auszumachen.**
- 16.) Die Teilnehmer verpflichten sich nach Ankunft am Marktplatz mit dem Wagen nicht stehen zu bleiben. Der Wagen darf auch nicht in einer Halteverbotszone abgestellt werden. Wir empfehlen den offiziellen Parkplatz an der Hauptstraße.
- 17.) Das Urinieren in der Öffentlichkeit ist in Essing strengstens untersagt, auf Rücksicht der Anwohner.
- 18.) Der Markt Essing verweist auf ein Verbot von mitgebrachten Glasflaschen während des gesamten Umzugs.**

Hinweis: Für Kraftfahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung von Niederbayern erforderlich. Voraussetzung dafür ist ein Gutachten eines amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, der bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf den fraglichen Brauchtumsveranstaltungen bestehen.